

Az.: 2 A 900/17.A
1 K 181/16.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des
2. der
3. des
4. des
die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Asylgesetz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Quirmbach

am 19. August 2020

beschlossen:

Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt D B aus G beigeordnet.

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juli 2017 - 1 K 181/16.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 I. Den Klägern ist auf ihren Antrag Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten zu bewilligen. Aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Kläger nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Die Bedürftigkeit der Kläger ist für den Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet aus den nachfolgenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO). Die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens stellen sich zumindest als offen dar (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 166 Rn. 8 m. w. N.).
- 2 II. Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juli 2017 - 1 K 181/16.A - ist begründet.
- 3 Der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) liegt vor. Die Kläger haben substantiiert dargelegt, dass das Verwaltungsgericht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat.
- 4 Die Garantie des rechtlichen Gehörs gebietet, dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden

Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern und sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten im Prozess zu behaupten. Die mündliche Verhandlung stellt ein Mittel zur Verwirklichung des rechtlichen Gehörs im Prozess dar. Wenn Art. 103 Abs. 1 GG auch nicht ausnahmslos die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordert, so begründet der Anspruch auf Gehör doch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht der Partei auf Äußerung in dieser Verhandlung. Zum rechtlichen Gehör gehört auch der Anspruch eines Beteiligten, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der Verhandlung vertreten zu lassen. Diesem Gebot ist in der Regel dadurch genügt, dass eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, die Beteiligten ordnungsgemäß geladen werden und die mündliche Verhandlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt eröffnet sowie in ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. April 1989 - 9 C 55.88 -, juris Rn. 8, 9).

5 Gemessen hieran liegt eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Den Klägern wurde verwehrt, sich in der mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2017 durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Indem das Verwaltungsgericht die Terminsverlegungsanträge des Prozessbevollmächtigten zu Unrecht abgelehnt hat, konnte er die Rechte und Interessen der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht wahrnehmen.

6 Nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen ein Termin aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt werden. Bei der Entscheidung verbleibt dem Gericht kein Ermessensspielraum, wenn die Vertagung zur Gewährung rechtlichen Gehörs notwendig ist. Das ist der Fall, wenn ein Verfahrensbeteiligter alles in seinen Kräften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, um sich durch Wahrnehmung des Verhandlungstermins rechtliches Gehör zu verschaffen, hieran jedoch ohne Verschulden gehindert worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn - wie hier - der Verfahrensbeteiligte sich anwaltlich vertreten lassen will und sein Anwalt unverschuldet an der Terminswahrnehmung gehindert ist. Der verhinderte Beteiligte muss diese Gründe dem Gericht darlegen und auf Verlangen glaubhaft machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. September 1994 - 3 C 28.92 -, juris Rn. 48; BVerwG, Beschl. v. 26. April 1999 - 5 B 49.99 -, juris Rn. 3 m. w. N. und Beschl. v. 25. Januar 2016 - 2 B

34.14 -, juris Rn. 20; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2010 - 12 A 2280/09 -, juris Rn. 7).

7

Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht die Verlegungsanträge ermessensfehlerhaft abgelehnt. Das Verwaltungsgericht wäre gehalten gewesen, dem (ersten) Verlegungsantrag stattzugeben, weil erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung gegeben waren. Der Klägerbevollmächtigte und dessen angestellte Rechtsanwältin waren unverschuldet an der Wahrnehmung des Termins zur mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2017, 11.00 Uhr, gehindert gewesen.

8

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hatte für den 28. Juli 2017, 13.00 Uhr nachweislich eine Ladung in einer vorrangigen Kindschaftssache vor dem Amtsgericht G, Familiengericht. Eine Terminswahrnehmung durch seine angestellte Kollegin war ebenfalls nicht möglich, weil sich diese in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 4. August 2017 im Urlaub befand. Im Fall einer Terminskollision wird zwar grundsätzlich die zuerst terminierte Sache als vorrangig angesehen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der kollidierende Termin eine Kindschaftssache nach § 155 Abs. 1 FamFG betrifft, die einem gesetzlichen Vorrang- und Beschleunigungsgebot unterliegt (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 10. Januar 2018 - 5 A 2129/16.A -, juris Rn. 11). Der Termin vor dem Familiengericht war nicht zugunsten der vorliegenden Verwaltungsstreitsache zu verlegen, da hierfür kein zwingender Grund im Sinne des § 155 Abs. 2 Satz 4 FamFG vorlag. Ein parallel anberaumter Gerichtstermin in einem anderen Verfahren rechtfertigt eine Terminsverlegung nur, wenn es sich ebenfalls um eine vorrangige Kindschaftssache handelt. Anderenfalls muss die Verlegung des Paralleltermins beantragt werden, dem das andere Gericht mit Blick auf das Vorranggebot des § 155 Abs. 1 FamFG in der Regel stattzugeben hat (vgl. BT-Drs. 16/6308, S. 236; MüKoFamFG/Heilmann, 3. Aufl. 2018, FamFG § 155 Rn. 59; BeckOK FamFG, 35. Ed. 1.7.2020, § 155 Rn. 19). Das Asylgesetz enthält demgegenüber keine vergleichbare gesetzliche Bestimmung.

9

Die Ablehnung der Terminsverlegungsanträge durch das Verwaltungsgericht war darüber hinaus auch deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Kläger nicht fristgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am Freitag, den 28. Juli 2017, 11.00 Uhr geladen und die Verlegungsanträge auch hierauf gestützt worden waren.

10 Für die Ladung liegen kein Empfangsbekanntnis des Klägerbevollmächtigten und damit kein Nachweis über den Zustellungszeitpunkt vor. Nach dessen (nicht widerlegbaren) Angaben, sei die vorab per Fax übersandte Ladung am Freitag, den 14. Juli 2017 erst nach Büroschluss bei ihm eingegangen. Der Klägerbevollmächtigte konnte demnach frühestens am darauffolgenden Montag Kenntnis vom Ladungsschreiben genommen haben. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts war die Zustellung der Ladung nicht bereits mit dem Übertragungsprotokoll des Faxgerätes am Freitag, den 14. Juli 2017, 14.52 Uhr, bewirkt und nachgewiesen. Bewirkt ist die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 56 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 172 Abs. 1, § 174 Abs. 1 und 2 ZPO) nicht schon mit dem Eingang des Dokuments in der Posteingangsstelle oder am Fax-Empfangsgerät einer Behörde oder der Kanzlei eines Rechtsanwalts, sondern erst, wenn der empfangsbereite und -berechtigte Adressat selbst das Dokument als zugestellt annimmt. Erforderlich ist die mindestens konkludente Äußerung, die Sendung als zugestellt annehmen zu wollen (vgl. BeckOK VwGO/Kimmel, 53. Ed. 1. April 2020, § 56 Rn. 29 m. w. N.; Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 56 Rn. 18; BT-Drs. 14/4554, Seite 18). Damit lief die Ladungsfrist des § 102 Abs. 1 Satz 1 VwGO frühestens am Montag, den 31. Juli 2017, 24.00 Uhr, ab (§ 57 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB) und war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht eingehalten.

11 Das Verwaltungsgericht hatte zwar mit Verfügung vom 14. Juli 2017 die Ladungsfrist "gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 VwGO auf 8 Tage verkürzt" und dies den Beteiligten in der Ladungsschrift mitgeteilt. Die Verkürzung der Ladungsfrist war jedoch nicht rechtmäßig, weil eine solche nur in dringenden Fällen erfolgen kann. Das Verwaltungsgericht hat nicht aktenkundig gemacht oder mitgeteilt, aus welchen Gründen es die gesetzliche Ladungsfrist um sechs Tage verkürzt hat. Eine Dringlichkeit des Falles ergibt sich auch nicht aus dem sonstigen Akteninhalt. Der Klägerbevollmächtigte hat sich erkennbar nicht mit der verkürzten Ladungsfrist einverstanden erklärt und die Nichteinhaltung der Ladungsfrist mit Schreiben vom 23., 25. und 26. Juli 2017 ausdrücklich gerügt (§ 173 VwGO i. V. m. § 295 ZPO). Er hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er sich mit der Verletzung von § 102 Abs. 1 VwGO nicht abfinden werde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. August 1988 - 4 B 153.88 -, juris Rn. 6). Die Nichteinhaltung der Ladungsfrist sowie eine nicht durch § 102 Abs.

- 1 Satz 2 VwGO gedeckte Abkürzung der Ladungsfrist begründen zwar als solches keine Verfahrensfehler im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG. Sie stellen jedoch einen erheblichen Grund für eine Terminsverletzung dar (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Indem das Verwaltungsgericht den (auch) hierauf gestützten Verlegungsantrag abgelehnt hat, verletzt dies den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör.
- 12 Es ist davon auszugehen, dass das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht. Die Kläger stützen die Gehörsverletzung darauf, dass sie unverschuldet gehindert gewesen seien, sich im Termin zur mündlichen Verhandlung durch ihren Anwalt vertreten zu lassen, so dass sich nachträglich nicht feststellen lässt, wie die mündliche Verhandlung im Falle der Anwesenheit des Prozessbevollmächtigten verlaufen wäre. Weitere Ausführungen darüber, was die Kläger im Falle einer Teilnahme ihres Prozessbevollmächtigten an der mündlichen Verhandlung vorgetragen und vorgebracht hätten und ob dies erheblich gewesen wäre, sind in diesem Fall nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. September 1994 - 3 C 28.92 -, juris Rn. 46; BVerwG, Beschl. v. 23. Dezember 1994 - 1 B 142.93 -, juris Rn. 9; Urt. v. 29. September 1994 - 3 C 28.92 -, juris Rn. 46).
- 13 Da die Berufung bereits aus dem vorgenannten Grund zuzulassen ist, kann offenbleiben, ob auch die von den Klägern geltend gemachte Grundsatzrüge den Darlegungsanforderungen genügt und erfolgreich ist.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen

Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Quirnbach